

Aufgrund von Art. 51 Satz 3, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München in deren jeweiliger Fassung.

### **§ 2 Studienziele**

<sup>1</sup>Das Studium kommt dem Bedarf nach hochschulisch ausgebildeten Hebammen und Entbindungspflegern entgegen, die geplant, fundiert und verantwortlich auf dem Qualifikationslevel 6 des Europäischen Qualifikationsrahmen in den Arbeitsfeldern der Hebammenkunde agieren. <sup>2</sup>Es befähigt zu einer wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Begleitung in den Lebensphasen Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit im klinischen und außerklinischen Setting. <sup>3</sup>Dabei kommt der gesundheitsorientierten Familienbegleitung in den Themen und Handlungsfeldern eine besondere Bedeutung zu. <sup>4</sup>Die hochschulisch gebildeten Praktiker/-innen lernen, neue Erkenntnisse der Hebammenwissenschaft und Bezugsdisziplinen in der Praxis anzuwenden und die Klientinnen und deren soziale Umwelt auch in Konflikt- und Krisensituationen verantwortlich zu begleiten. <sup>5</sup>Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz.

### **§ 3 Praxiseinrichtungen**

<sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang wird in Kooperation mit Praxiseinrichtungen oder Lehrkrankenhäusern für Hebammenkunde angeboten. <sup>2</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze gemäß den Vorgaben des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG) und der Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV) gewährleistet sind.

### **§ 4 Praxiseinsätze**

<sup>1</sup>Die Praxismodule sind von der Hochschule inhaltlich bestimmte und betreute Studienabschnitte. <sup>2</sup>Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der Praxiseinsätze sowie der Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulen Praxis I-III. Umfang, Inhalt, Ziele der Praxisphasen sind im Modulhandbuch beschrieben. <sup>3</sup>Praxiseinsätze sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 HebG i.V.m. §§ 6 und 7 HebStPrV sowie den Anlagen 2 und 3 zur HebStPrV in den Semestern 1-6 vorgesehen. <sup>4</sup>Die Praxiseinsätze unterliegen den Regelungen im Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG) sowie der Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV). <sup>5</sup>Ein Praxismodul kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

### **§ 5 Qualifikationsvoraussetzung**

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenkunde ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde.

## § 6 Immatrikulationsversagungsgründe; Exmatrikulationsgründe; Nachweise

<sup>1</sup>Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit für die Durchführung des Hebammenstudiums ergibt. <sup>2</sup>Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und bzw. oder der Patientinnen im Rahmen der Praxiseinsätze ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. <sup>3</sup>Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorlegt. <sup>4</sup>Treten die vorgenannten Gründe nach Satz 2 zu einem Zeitpunkt nach Immatrikulation ein, so können diese auch einen Exmatrikulationsgrund darstellen. <sup>5</sup>Studierendende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenkunde nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann. <sup>6</sup>Zusätzlich zu den in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung genannten Immatrikulationsvoraussetzungen muss ein Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als drei Monate ist. <sup>7</sup>Darüber hinaus hat die/der Studierende ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist sowie den zwischen der Praxiseinrichtung und den Studierenden abzuschließende Vertrag vorzulegen.

## § 7 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Der Beginn des Bachelorstudienganges ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

## § 8 Lehrangebotsplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Lehrangebotsplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Lehrangebotsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.
- (2) <sup>1</sup>Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte sowie die Unterrichtssprache. <sup>2</sup>Die Prüfungssprache ist Deutsch.

## § 9 Module und Prüfungen

Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt.

## § 10 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:
  - Hausarbeiten: Schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - Klausur: Schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; die Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer: 60 bis 180 Minuten.

- Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person.
  - Portfolio Prüfung: Schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnissen, Dokumenten, eigenen Beiträgen und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Umfang: 10 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Das Portfolio kann alternativ auch in Form eines e-Portfolios durchgeführt werden.
  - Präsentation plus Bericht: Mündliche Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person. Dauer: 10 bis 20 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - Projektpräsentation plus Bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang: 3 bis 10 Seiten pro Person. Dauer der mündlichen Vorstellung: 10 bis 15 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 8 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - Referate: Themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer: 15-45 Minuten pro Person; Ausarbeitungsumfang 4 bis 6 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - Seminargestaltung plus Präsentation: Inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit, wobei in der entsprechenden Seminareinheit eine maximal 20-minütige Präsentation gehalten werden muss.
  - Praktische Prüfungsleistung: Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis unmittelbar in der klinischen Praxis oder einem Simulations- und Skillslabor inklusive Praktikumsbericht (5-10 Seiten); Dauer: gemäß Aufgabenstellung
  - Performanzprüfung: Planung, Durchführung und Evaluation einer realitätsnahen Simulation oder einer realen beruflichen Situation auf wissenschaftlicher Basis um Handlungs- und Reflexionskompetenzen sichtbar zu machen; Dauer: gemäß Aufgabenstellung
- (2) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt immer in Einzelnoten.
- (3) Die Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan.

### **§ 11 Besondere Prüfungsregelungen**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul 1 Professionelles Denken und Handeln erstmals angetreten werden.
- (2) Eine als mindestens „mit Erfolg“ bewertete Beurteilung ist Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen der einzelnen Praxismodule.

### **§ 12 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme**

- (1) Die theoretischen und praktischen Studienmodule der Semester 1-6 umfassen die nach § 11 Abs. 3 HebG für die Prüfungszulassung erforderlichen Stunden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 5 HebG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme durch die Regierung von Oberbayern erteilt werden.

### **§ 13 Eintritt Studienabschnitt II**

Zum Eintritt in den Studienabschnitt II ist berechtigt, wer die Leistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht hat, bzw. mindestens 50 CP aus dem Studienabschnitt I nachweisen kann und die geforderten Berichte sowie die mit mindestens „mit Erfolg“ bewerteten Beurteilung der Ausbildungsstelle vorliegen.

### **§ 14 Eintritt Studienabschnitt III**

Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer die Leistungen aus den Studienabschnitten I und II erbracht hat, bzw. mindestens 120 CP aus dem Studienabschnitt I und II nachweisen kann, wobei 49 CP aus den Modulen Praxis I und II erworben sein müssen.

### **§ 15 Anwesenheitspflicht im hochschulischen Teil des Studiums und Fehlzeiten im berufspraktischen Teil des Studiums**

- (1) Abweichend von der Anlage 3 erfordert der Abschluss in den Modulen Hebammenkunde I bis VI neben einer Prüfung auch den Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Es ist eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltung erforderlich. Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80 % nicht erreicht, so hat der/die Studierende nach Wahl des/der jeweiligen Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder einer Hausarbeit gemäß § 10 mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) Unterbrechungen der Praxiseinsätze sind grundsätzlich nachzuholen. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen werden angerechnet, soweit diese einen Umfang von 10 Prozent der Stunden des berufspraktischen Teils des Studiums nicht überschreiten. Um die Erreichung des Ausbildungsziels gemäß Anlage 2 HebStPrV nicht zu gefährden, dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Dauer des Praxiseinsatzes entsprechend verlängert werden.

### **§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wenn 60 CP aus dem Studienabschnitt I und die Anforderungen aus § 14 erfüllt.
- (2) Der Nachweis ist mit der Anmeldung des Themas der Bachelorarbeit zu erbringen
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenausgabe bis zur Abgabe, beträgt 16 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die die Prüfungskommission aus Gründen gemäß § 8 Abs. 4 RaPO die Abgabefrist im Einvernehmen mit dem/der Aufgabensteller/-in um maximal vier Wochen verlängern. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Das Modul Bachelorarbeit (15 CP) setzt sich aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem vorbereitenden oder begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP zusammen.
- (5) Die Note im Modul 16 ergibt sich aus der Bewertung der Bachelorarbeit.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die nicht bestanden oder mit der Note „mangelhaft“, oder „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Von den für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich mit Ausnahme in den Modulen 14, 15 und Praxis III. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Bei der Wiederholung ist ein neues Thema zu bearbeiten. <sup>5</sup>§ 36 HebStPrV gilt entsprechend. <sup>6</sup>Gemäß § 36 Abs. 3 HebStPrV ist bei Wiederholung eines praktischen Teils der staatlichen Prüfung die Teilnahme an einem zusätzlichen Praxiseinsatz und Vorlage eines entsprechenden Nachweises erforderlich.

### **§ 18 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt, oder die Modulprüfung mit Erfolg abgelegt wurde und dadurch insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) Soweit bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen oder bei der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse oder Leistungen die Anrechnung einer Note nicht möglich ist, wird das Modul als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelor-Prüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon werden die Module Praxis I bis III mit der 10-fachen Gewichtung (10) der Note gewichtet.

### **§ 19 Prüfungskommission**

Für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde ist die Prüfungskommission München zuständig.

### **§ 20 Staatliche Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung nach der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Für den mündlichen und schriftlichen Teil der Prüfung in den Modulen 14 und 15 gelten die Regelungen in § 21 ff. HebStPrV entsprechend. <sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen des HebG und der HebStPrV. <sup>4</sup>Für das Modul Praxis III sowie für die Module 14 und 15 gilt die Benotung gemäß § 20 HebStPrV („sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“,) entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung setzt sich entsprechend § 15 HebStPrV zusammen

### **§ 21 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt. § 36 HebStPrV ist zu beachten.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2019 in Kraft.

## Anlage 1 Modulplan

### Studienabschnitt 1

### Studienabschnitt 2

### Studienabschnitt 3

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester	
1 Professionelles Denken und Handeln 4 CP	4 Hebammenkunde II – Physiologie im Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverlauf 12 CP	6 Hebammenkunde III – Regelmäßigkeiten in der Geburtshilfe 11 CP	8 Berufliche Identität, Professionsgeschichte und Ethik 5 CP	11 Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen 6 CP	14 Hebammenkunde V – I: Notfälle und Risikomanagement 7 CP*	4 CP*							
2 Hebammenkunde I – Berufsfeld Hebamme 8 CP	5 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II 6 CP	7 Frauengesundheit 7 CP	9 Hebammenkunde IV – Außerklinische Hebammenarbeit 7 CP*	12 Praxisprojekt Wissenschaftliches Arbeiten 7 CP*	15 Hebammenkunde VI – Komplexes Fallverstehen 6 CP*	4 CP*							
3 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I 6 CP			10 Gesundheit fördern 5 CP*	13 Recht/Gesundheits- und Sozialpolitik 5 CP	16 Entrepreneurship und Health-IT 5 CP	7 CP							
Praxis I 520 h Schwangerschaft und Geburt 120 h Wochenbett und Stillzeit 80 h Gynäkologie, insb. Diagnostik und Operationen 12 CP*		720 h 12 CP*		Praxis II 380 h Schwangerschaft und Geburt 60 h Wochenbett und Stillzeit 80 h Neonatologie 240 h Externat/ambulante Einrichtungen 12 CP*		760 h 13 CP*		Praxis III 380 h Schwangerschaft und Geburt 100 h Wochenbett und Stillzeit 240 h Externat/ambulante Einrichtungen 12 CP*		720 h 12 CP*		18 Bachelorarbeit und Begleitseminar 15 CP	
30 CP		30 CP		30 CP		30 CP		30 CP		30 CP		30 CP	

\* Die Angabe dient nur zum Ausweis des workloads, der Erwerb der ETCS erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

## Anlage 2 Prüfungsformen

<b>1. Semester</b>	
1 Professionelles Denken und Handeln	Klausur oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit
2 Hebammenkunde I – Berufsfeld Hebamme	Klausur oder mündl. Prüfung oder praktische Prüfung (SimLab)
3 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I	Klausur oder mündl. Prüfung
<b>2. Semester</b>	
4 Hebammenkunde II – Physiologie im Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverlauf	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
5 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II	Klausur oder mündl. Prüfung oder Referat
Praxis I – Berufsfeld Hebamme	praktische Prüfung oder Performanzprüfung
<b>3. Semester</b>	
6 Hebammenkunde III – Regelwidrigkeiten in der Geburtshilfe	Klausur oder mündl. Prüfung oder praktische Prüfung (SimLab)
7 Frauengesundheit	Klausur oder Referat oder Portfolio
<b>4. Semester</b>	
8 Berufliche Identität	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat
9 Hebammenkunde IV- Außerklinische Hebammenarbeit	Portfolio oder Referat oder mündl. Prüfung
10 Gesundheit fördern	Portfolio oder Referat oder mündl. Prüfung
Praxis II – Betreuungsbogen I – Klinischer Einsatz	praktische Prüfung oder Performanzprüfung
<b>5. Semester</b>	
11 Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen	Referat oder Präsentation oder mündl. Prüfung
12 Praxisprojekt Wissenschaftliches Arbeiten	Projektpräsentation plus Bericht oder Portfolio oder mündl. Prüfung
13 Recht/Gesundheits- und Sozialpolitik	Klausur oder Referat oder mündl. Prüfung
<b>6. Semester</b>	
16 Entrepreneurship und Health-IT	Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit
Praxis III – Betreuungsbogen II	praktische Prüfung oder Performanzprüfung
<b>7. Semester</b>	
14 Modul Hebammenkunde V –Notfälle und Risikomanagement	mündliche Prüfung
15 Hebammenkunde VI – Komplexes Fallverstehen	Klausur
17 Aktuelle hebammenwissenschaftliche Erkenntnisse	Hausarbeit oder Referat oder mündl. Prüfung
18 Bachelorarbeit und Begleitseminar	Bachelorarbeit

**Studien- und Prüfungsordnung der  
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München  
für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde vom 24.07.2019  
in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 09.03.2021**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 20.12.2018 und vom 06.06.2019  
und  
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 19.02.2019 und vom 16.07.2019  
und  
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.05.2019

München, 24.07.2019

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.07.2019 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.07.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntgabe ist daher der 24.07.2019.